

ein für alle Bereiche der volkseigenen Wirtschaft einheitliches System der Erfassung und Abrechnung zu entwickeln. Eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung dieser Zielstellung ist die Schaffung einer rationellen Primärdokumentation in den Betrieben. Diese Aufgaben zur Verwirklichung der Einheit von Rechnungsführung und Statistik können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit der verantwortlichen staatlichen Organe mit den fortschrittlichsten und qualifiziertesten Mitarbeitern des Rechnungswesens und der Statistik aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Bildung von Arbeitskreisen

§ 1

Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sind „Arbeitskreise Rechnungswesen und Statistik“, im folgenden Arbeitskreise genannt, zu bilden. Durch diese Arbeitskreise ist die planmäßige Entwicklung der Einheit von Rechnungsführung und Statistik systematisch zu unterstützen.

§ 2

Arbeitskreise sind zu bilden:**1. Im Bereich des Volkswirtschaftsrales:**

- a) ein zentraler Arbeitskreis je Industrieabteilung,
- b) ein zentraler Arbeitskreis im Bereich des Stellvertreters des Vorsitzenden für den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke,
- c) ein Arbeitskreis je WB und nach Bedarf bei den Wirtschaftsräten,
- d) Branchearbeitskreise für die vom Stellvertreter des Vorsitzenden für den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke geleitete örtliche Industrie,
- e) Arbeitskreise bei den Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

2. Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis für die volkseigene zentral- und örtlichgeleitete Baumaterialienindustrie, für die volkseigene zentral- und örtlichgeleitete Bauindustrie sowie die volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten bautechnischen Projektierungsbetriebe,
- b) je einen Arbeitskreis je WB der Baumaterialienindustrie und für die WB Baumechanisierung.

3. Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen:

- a) ein zentraler Arbeitskreis für das gesamte Verkehrswesen und ein zentraler Arbeitskreis für die Deutsche Reichsbahn,

- b) Arbeitskreise für die Deutsche Reichsbahn, je ein Arbeitskreis bei den Hauptverwaltungen für die Bereiche Kraftverkehr und Luftfahrt, für die Bereiche Seeverkehrswirtschaft und Binnenschifffahrt, je ein Arbeitskreis bei den Direktionen und ein Arbeitskreis für den Bereich Verkehrsbau.

4. Im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen:

je ein zentraler Arbeitskreis für den Bereich Post- und Fernmeldewesen und Rundfunk und Fernsehen.

5. Im Bereich des Landwirtschaftsrates:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe, für forstwirtschaftliche Betriebe und für den Bereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung,
- b) nach Bedarf je WB ein Arbeitskreis in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

B. Im Bereich des Handels:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis beim Ministerium für Handel und Versorgung, beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie je ein zentraler Arbeitskreis beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf für die Bereiche Handel und Industrie,
- b) Arbeitskreise bei den zentralen handelsleitenden Organen.

§ 3

Die Arbeitskreise unterstehen den Leitern der wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe, bei denen sie gebildet wurden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter dieser Arbeitskreise in Abstimmung mit dem Leiter des Organs, bei denen sie bestehen bzw. gebildet wurden.

§ 4

(1) Die zentralen Arbeitskreise setzen sich aus den Leitern der ihnen zugehörigen Arbeitskreise, Mitarbeitern des für den zentralen Arbeitskreis zuständigen staatlichen Organs, den Leitern bzw. Beauftragten der Sektoren bzw. Gruppen für Datenverarbeitung sowie der Abteilungen bzw. Sektoren für Organisation und Rechentechnik und geeigneter anderer Vertreter der Wissenschaft und Praxis zusammen. Vertreter des Ministeriums der Finanzen bzw. der Deutschen Notenbank, der Landwirtschaftsbank oder der Deutschen Investitionsbank sind zu speziellen Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.